

Ausgabe: 05/2013

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes ist in Kraft

Mit dem Kompass 3/2013 hatten wir über das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes berichtet. Dieses Gesetz ist am 28.03.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und damit in Kraft. Damit gelten jetzt u.a. die neuen Beträge für die Übungsleiterfreibetrag von 2.400 € und die Ehrenamtszuschale 720 €. Die Haftung für Ehrenamtliche ist in bestimmten Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und für die Feststellung der Satzungsmäßigkeit der Gemeinnützigkeit gibt es ein formelles Verwaltungsverfahren. Unseren Bericht im Kompass 3/2013 können Sie hier abrufen.

Ansprechpartner: RA/StB Christof Wörle-Himmel

Umsatzsteuerbefreiung für ärztliche Leistungen bei Schönheitsoperationen

In letzter Zeit hatten sich sowohl die Gerichte als auch die Finanzverwaltung häufig und detailliert mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Im Ergebnis vertreten dabei sowohl die deutsche Finanzverwaltung, die deutschen Gerichte als auch der EuGH die gleiche Rechtsauffassung: Schönheitsoperationen sind nur dann steuerbefreit, wenn sie ein therapeutisches Ziel verfolgen; rein kosmetische Eingriffe sind von der Steuerbefreiung nicht erfasst. Über drei Fälle berichten wir im Folgenden.

> **Steuerpflicht für rein kosmetische Schönheitsoperationen** **OFD Frankfurt, 07.02.2013**

Die Frage, ob Tätigkeiten auf dem Gebiet der ästhetisch-plastischen Chirurgie – also sogenannte Schönheitsoperationen – als ärztliche Heilbehandlungen steuerfrei sind, war Gegenstand einer Erörterung zwischen dem Bund und den obersten Finanzbehörden der Länder. Dabei wurde Folgendes beschlossen:

Eine generelle Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG kommt für Schönheitsoperationen nicht in Betracht. Es muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, nur dann greift die Steuerbefreiung. Dabei muss der Arzt oder das Krankenhaus beweisen, dass das Hauptziel einer Operation die Wiederherstellung der Gesundheit ist. Ein Indiz hierfür kann die Übernahme der Kosten durch eine Krankenversicherung sein. Allerdings führt die Nichtübernahme der Kosten nicht zwingend dazu, dass auch eine Steuerpflicht vorliegt.

> **Nicht der Patient entscheidet, ob eine Operation medizinisch notwendig ist** **EuGH, 21.03.2013**

Der EuGH hatte über einen Sachverhalt aus Schweden zu entscheiden. Hier hatte eine Klinik Eingriffe wie Brustvergrößerung, -verkleinerung, -straffung, Fettabsaugung sowie andere Maßnahmen der plastischen Chirurgie durchgeführt. Das Unternehmen erklärte die Umsätze als steuerpflichtige (!) Umsätze mit der Begründung, dass es sich nicht um ärztliche Heilbehandlungen handle und begehrte im Gegenzug einen Vorsteuerabzug. Das schwedische Finanzgericht legte den Fall dem EuGH vor. Es meint, die durchgeführten Eingriffe dienten in einigen Fällen der Behandlung von Patienten, bei denen aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder eines körperlichen Mangels eine ästhetische Operation durchgeführt werden musste. In anderen Fällen seien die Eingriffe eher allein auf Wunsch des Patienten durchgeführt worden, um sein Aussehen zu verändern oder zu verbessern. Diese verschiedenen Maßnahmen seien unabhängig von ihrem Zweck aus medizinischer Sicht vergleichbare Leistungen, die vom gleichen Personal durchgeführt werden könnten. Das Gericht fragt sich insbesondere, ob nach EU-Recht alle Arten chirurgischer Maßnahmen oder anderer ästhetischer Behandlungen umfassen, die von Ärzten oder anderen Personen, die zur Ausübung eines Heilberufs zugelassen sind, durchgeführt werden, oder ob der mit den fraglichen Eingriffen verfolgte Zweck von maßgeblicher Bedeutung ist.

Der EuGH lehnte die Steuerfreiheit ab. Er meint, ästhetische Operationen und andere ästhetische Behandlungen würden nur dann unter den Begriff „ärztliche Heilbehandlungen“ fallen, wenn die Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen. Für diese Beurteilung ist nicht maßgeblich, welche (rein subjektive) Vorstellung die Person, die sich der Operation unterzieht, von dem Eingriff hat. „Ärztliche Heilbehandlungen“ i.S.d. EU-Richtlinie können nur dann vorliegen, wenn die Behandlungen von Personen erbracht werden, die zur Ausübung eines Heilberufes zugelassen sind. Ausreichend sei es nicht, wenn der Eingriff nur zu rein kosmetischen Zwecken erfolge. Trotz Abgrenzungsschwierigkeiten sei es tatsächlich möglich,

dass ein und derselbe Steuerpflichtige sowohl steuerbefreite Tätigkeiten als auch mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeiten ausübe.

> **Nicht der behandelnde Arzt entscheidet, ob eine Operation medizinisch notwendig ist FG Rheinland-Pfalz, 12.01.2012**

Eine Klinik hatte ästhetisch-chirurgische Maßnahmen wie Fettabsaugen, Gesichts-, Hals-, Augenlidstraffungen sowie Brustvergrößerungen, -verkleinerungen und – straffungen durchgeführt und die Umsätze hieraus als nach § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfreie Umsätze erklärt hat. Das Finanzamt hielt diese Umsätze mit der Begründung für steuerpflichtig, es handele sich um steuerpflichtige Schönheitsoperationen.

Das Finanzgericht sah die Umsätze der Klinik als steuerpflichtig an. Die objektive Beweislast dafür, dass das Hauptziel der Leistung der Schutz oder die Wiederherstellung der Gesundheit sei, trage die Klinik. Die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit eines Eingriffes durch den behandelnden Arzt sei für das Gericht nicht bindend. Zutreffend sei allerdings, dass in bestimmten medizinischen Bereichen ein Einzelfallnachweis entbehrlich sei, weil eine bestimmte Behandlungsform immer der Heilung einer Krankheit diene. In Zweifelsfällen müsse aber ein Sachverständigengutachten darüber eingeholt werden. Nicht ausreichend sei jedoch ein Sachverständigengutachten auf der Basis anonymisierter Patientenunterlagen. Solange keine Einverständniserklärung des Patienten vorliegt, könne das Gericht somit das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerfreiheit nicht klären lassen, so dass es bei der Steuerpflicht bleibe. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Ansprechpartnerin: StBin Anka Neudert

**Keine Steuerhinterziehung, wenn allein das Finanzamt verantwortlich ist!
BFH, 04.12.2012**

Im zu Grunde liegenden Sachverhalt reichte der Steuerpflichtige und Kläger eine fehlerfreie Einkommensteuererklärung 1999 mit positiven Einkünften von 1.054.011 DM beim Finanzamt ein. Auf Grund eines Eingabefehlers des Sachbearbeiters veranlagte dieser die vom Steuerpflichtigen positiv erklärten Einkünfte als negative Einkünfte in Höhe von 1.047.588 DM. Dieser Eingabefehler führte unter Einbeziehung weiterer negativer Einkünfte seiner Ehefrau zu einem vom Finanzamt verbescheideten Verlustvortrag zum 31. 12. 1999 in Höhe von 1.234.592 DM. Der Steuerpflichtige beantragte in den Folgejahren die Verrechnung des bestehenden Verlustvortrages mit den positiven Einkünften. Im Jahr 2004 gab der Steuerpflichtige, vor Beginn einer Betriebsprüfung für die Jahre 1999 bis 2001, eine strafbefreiende Erklärung für die Jahre 2000 und 2001 und teilte den zu Unrecht in Anspruch genommenen Verlustvortrag aus 1999 mit. Das Finanzamt lehnte die strafbefreiende Erklärung ab.

Der Bundesfinanzhof führte in seinem Urteile aus, dass das Vorliegen einer wirksamen strafbefreienden Erklärung des Klägers zu verneinen sei, da weder unrichtige und unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gemacht, noch die Finanzbehörde pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden seien. Mit der Abgabe der vollständigen und ordnungsgemäßen Steuererklärung hat der Steuerpflichtige seine Erklärungspflichten erfüllt. Weicht auf Grund der zutreffend erklärten Tatsachen durchgeführte Veranlagung zu dessen Gunsten vom geltenden Recht ab, ergeben sich aus dem Verfahrensrecht keine weiteren Erklärungspflichten.

Ansprechpartner: Int. Bilanzbuchhalter Christian Munker

**Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit von bis zu 50 Euro sind umsatzsteuerfrei
BMF 27.03.2013**

Wer als Ehrenamtlicher Leistungen erbringt, kann der Umsatzsteuer unterliegen, wenn die Tätigkeit nicht als unselbstständige Tätigkeit in einer gemeinnützigen Organisation von der Umsatzsteuer ausgenommen ist. Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist aber von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird, oder wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht. Hierzu hat das BMF jetzt einige Grundsätze zusammengefasst. Eine ehrenamtliche Tätigkeit setzt immer das Fehlen eines eigennützigen Erwerbsstrebens, die fehlende Hauptberuflichkeit und den Einsatz für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung voraus. Ohne dies ist in keinem Fall von einer ehrenamtlichen Tätigkeit auszugehen.

Das BMF Schreiben stellt darüber hinaus auf den Zeitaufwand für die Tätigkeit ab. Deutet die Tätigkeit auf eine Teilzeit- oder sogar Vollzeitbeschäftigung hin, so ist diese Tätigkeit in keinem Fall eine ehrenamtliche. Eine Umsatzsteuerbefreiung kommt damit nicht in Betracht. Der Ehrenamtliche hat keinen Anspruch auf eine Bezahlung, sondern allenfalls auf eine Entschädigung besonderer Art, die einen angemessenen Ausgleich zwischen den öffentlichen und den beruflich-privaten Interessen schaffen soll. Angemessen soll eine Entschädigung nur dann sein, wenn diese bis zu 50 € je Tätigkeitsstunde und einen Jahresbetrag von 17.500 € nicht übersteigt.

Ansprechpartner: StB Jürgen Ditter

**Entspannung bei der Umsatzsteuerpflicht der Personalgestellung in Sonderfällen
BMF, 02.04.2013**

Personalgestellung ist grundsätzlich in der Ertrag- und der Umsatzsteuer steuerpflichtig. Konsequenterweise hatte das Finanzministerium Schleswig-Holstein unter dem 09.01.2012 die Personalgestellung in folgendem Fall für umsatzsteuerpflichtig gehalten: Eine als „Schwesternschaft“ bezeichnete Interessengemeinschaft von Frauen und Männern, die in Pflegeberufen tätig sind, hat sich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins zusammengeschlossen. Die Hauptaufgabe der Schwesternschaft ist es, anderen Einrichtungen im Bereich der Kranken- und Altenpflege Personal - sowohl Angestellte des Vereins als auch Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr - zur Verfügung zu stellen.

Als Entgelt für diese Personalgestellung wird der Lohnaufwand zuzüglich eines prozentualen Aufschlags für Verwaltungskosten, Seminarkosten etc. vergütet.

Dies hatte zu erheblicher Unruhe geführt, weil die Finanzämter diese Personalgestellung bisher in der Regel als steuerfreien Umsatz von Wohlfahrtsverbänden behandelt hatten. Das BMF hat den Konflikt jetzt entschärft: Die Steuerbefreiung für die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder schulische Zwecke komme auch für die Gestellung von Arbeitnehmern dieser Einrichtungen in Betracht. Für die Gestellung von Personen, die lediglich Arbeitnehmer dieser Einrichtungen sind, gewährten die Finanzbehörden die Steuerbefreiung bisher nicht. Diese Sonderregelung hat u.E. aber keine Auswirkung auf andere Personalgestellungen.

Ansprechpartner: RA/StB Christof Wörle-Himmel

Keine dauerhafte Arbeitnehmerüberlassung im Konzern? Ein Gericht streitet mit sich selbst LArbG Berlin-Brandenburg, 16.10.2012 und vom 09.01.2013

Ein Krankenhausträger beschäftigte seit 2007 im Bereich der Krankenpflege – mit Ausnahme von einigen Aushilfen – ausschließlich Leiharbeitnehmer. Diese Arbeitnehmer entlieh er von Personalleasingunternehmen, die demselben Konzern wie der Krankenhausträger angehörten. Durch eine ab dem 01.12.2011 anzuwendenden Gesetzesänderung, wurde § 1 Abs. 1 AÜG geändert. Eingefügt wurde insbesondere der Satz „Die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher erfolgt vorübergehend.“ Zudem wird für das Verleihverhältnis eine „wirtschaftliche“ (vorher „gewerbsmäßige“) Tätigkeit vorausgesetzt. Leiharbeitnehmer verklagten nun den Krankenhausträger. Zwei unterschiedliche Kammern des LArbG Berlin-Brandenburg hatten zu entscheiden, ob zwischen dem Krankenhausträger und dem jeweiligen Leiharbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen sei.

Die 7. Kammer lehnte dies ab und meinte im Urteil vom 16.10.2012, bei Abschluss des Vertrages des Leiharbeitnehmers habe nach § 1 AÜG für die Arbeitnehmerüberlassung keine zeitliche Begrenzung bestanden. Auch wenn der Krankenhausträger den Leiharbeitnehmer nicht nur „vorübergehend“ entliehen hätte, habe die Beschäftigung allein auf der Grundlage der vertraglichen Beziehungen mit dem Personalleasingunternehmen sowie auf der Grundlage der arbeitsvertraglichen Absprachen zwischen dem Leiharbeitnehmer und seinem Arbeitgeber bestanden. Diese vertraglichen Absprachen seien nicht etwa als Scheingeschäfte nichtig.

Zu einem anderen Ergebnis kam die 15. Kammer in ihrem Urteil vom 09.01.2013. Diese meint, im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung stelle es einen institutionellen Rechtsmissbrauch dar, wenn das verleihende Konzernunternehmen nur an einen oder mehrere Konzernunternehmen Arbeitnehmer verleiht, nicht am Markt werbend tätig ist und die Einschaltung dieses verleihenden Unternehmens nur dazu dient, Lohnkosten zu senken oder kündigungsschutzrechtliche Wertungen ins Leere laufen zu lassen. Dies habe zur Folge, dass dem Krankenhausträger als Scheinentleiher die Arbeitgeberstellung zukommt. Für die Zeit ab dem 1. Dezember 2011 sei eine schon erteilte Erlaubnis nach § 1 AÜG auf die vorübergehende Überlassung von Arbeitnehmern beschränkt. Die Überlassung auf Dauer ist nicht (mehr) erlaubnisfähig. Erfolge die Überlassung eines Arbeitnehmers an den Entleiher nicht nur vorübergehend, komme daher ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher zu Stande. Eine Überlassung von Arbeitnehmern erfolge dann nicht mehr vorübergehend, wenn die verliehenen Arbeitnehmer auf Dauerarbeitsplätzen eingesetzt werden, für die keine Stammarbeitnehmer vorhanden sind.

Über die gegensätzlichen Urteile der beiden Kammern hat nun das BAG zu entscheiden.

Ansprechpartner: RA/StB Christof Wörle-Himmel, RA/FA f. MedR Stephan Porten

Streikrecht in kirchlichen Einrichtungen: Es bleibt beim „Dritten Weg“ BAG, 20.11.2012

In einem Grundsatzurteil vom November 2012, dessen Urteilsgründe nunmehr vorliegen, hat das Bundesarbeitsgericht die Frage entschieden, ob bei konfessionell getragenen Einrichtungen ein Streikrecht bestehe. Vor einigen Tagen haben die Gewerkschaften nun Verfassungsbeschwerde gegen die Urteile angekündigt, und dass, obwohl sie eigentlich gewonnen haben. Es ging um folgenden Sachverhalt:

Die Evangelische Kirche von Westfalen, die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, deren Diakonische Werke sowie vier diakonische Einrichtungen und ein Zusammenschluss mehrerer Diakonischer Werke hatten von der Gewerkschaft ver.di nach Warnstreiks verlangt, Aufrufe zu Streiks in diakonischen Einrichtungen zu unterlassen. Sie beriefen sich darauf, durch Streiks in ihrem grundrechtlich geschützten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht verletzt zu werden. Ver.di wandte ein, aufgrund des grundgesetzlich verankerten Streikrecht könne sie auch in kirchlichen Einrichtungen zu Streiks aufrufen.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte im Grundsatz die Zulässigkeit des kirchlichen Sonderwegs bei Tarifgesprächen. Dieses Verfahren wird „Dritter Weg“ genannt. Hierbei handelt es sich um Verfahren, bei dem die Stelle von Tarifstreit und Streik ein kircheninternes Verfahren tritt, bei dem die Arbeitnehmerseite und die Arbeitgeberseite in einer paritätisch besetzten Kommission die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gemeinsam aushandeln und einen Konflikt durch den neutralen Vorsitzenden einer Schlichtungskommission lösen. Das hält das Bundesarbeitsgericht grundsätzlich zulässig - und damit Streikaufrufe für unzulässig. Jedoch gelte dies nur, wenn Gewerkschaften in dieses Verfahren organisatorisch eingebunden würden und das Verhandlungsergebnis für die Arbeitgeberseite auch verbindlich sei. Hier meldeten die Erfurter Richter Bedenken an. Insbesondere wandten Sie ein, dass die Verhandlungsergebnisse des Tarifkommission nicht unmittelbar verbindlich für alle kirchlichen Arbeitgeber im Geltungsbereich wären.

Vielmehr müssten diese im Zwischenschritt, die Verhandlungsergebnisse noch in die einzelnen Arbeitsverträge einbeziehen. Hierbei sei nicht ausgeschlossen, dass diese zwischen mehreren auf dem „Dritten Weg“ zustande gekommenen Ergebnisse auswählen könnten. Damit würde aber der Arbeitgeber einseitig Arbeitsbedingungen bestimmen können. Dies lasse sich nicht mit Art. 9 Abs. 3 GG in Einklang bringen.

Nachdem die Entscheidung zunächst von Gewerkschaftsseite begrüßt worden war, zeigte sich bald Enttäuschung. So gelang es trotz einem Sieg in der Sache nicht, die erhoffte Grundsatzentscheidung zum Streikrecht bei Kirchen zu erreichen. Zwar ist derzeit ein Streikrecht bei kirchlichen Einrichtungen der Evangelischen Kirche gegeben – aber nur solange, bis diese die vom Bundesarbeitsgericht bemängelten Verfahrensregelungen anpassen.

Ob nun eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil möglich ist, in dem man gewonnen hat, ist einigermaßen fraglich. Dennoch wird eines deutlich: Trotz eindeutiger Urteile des höchsten Arbeitsgerichts wird es weitere Rechtsstreite zum Streikrecht in Kirchen geben.

Ansprechpartner: RA/FA f. MedR Stephan Porten

Impressum:

Verantwortlich für den Inhalt:
Christof Wörle-Himmel
Rödl & Partner GbR
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Konzept und Gestaltung:

Karolina Wagner

Texte:

Rödl & Partner GbR

Bezug:

Rödl & Partner
Frau Peggy Kretschmer
Tel. 0911 - 91 93 3502
peggy.kretschmer@roedl.de

Datenschutz:

Wir versichern Ihnen, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sie dienen lediglich zum Versenden der E-Mail-Newsletter.